

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. März 2014
GZ 300.320/012-2B1/14

**Bundesgesetz mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 17. Februar 2014,
GZ: BMWFJ-510101/0001-II/1/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

a. Zur finanziellen Situation des Ausgleichsfonds

Die Erläuterungen halten im Vorblatt fest, dass die Erhöhung der Familienbeihilfe aus
Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert wird. Die Gesamtausgaben
für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 sollen dabei 827.811.538 EUR
betragen.

Anlässlich der Begutachtung des Entwurfs einer Änderung des Familienlastenaus-
gleichsgesetzes 1967 (440/ME XXIV. GP = Schreiben des BMWFJ, vom
19. Dezember 2012, GZ. BMWFJ-510101/0026-II/1/2012) wies der RH (Schreiben vom
28. Jänner 2013, GZ 300.320/011-2B1/13) kritisch auf die finanzielle Nachhaltigkeit
des FLAF hin, die seiner Meinung nach nicht mehr gegeben sei: Die Forderungen des
Bundes gegenüber dem zur Deckung eines allfälligen Abgangs des FLAF eingerichteten
Reservefonds hätten sich zum Stichtag 31. Dezember 2011 um 128 Mio. EUR auf
rd. 3.824 Mio. EUR im Vergleich zu 2010 (3.696 Mio. EUR) erhöht.



GZ 300.320/012-2B1/14

Seite 2 / 4

Zu einem vergleichbaren Schluss kam er in seinem jüngst veröffentlichten Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/3, TZ 7.1, Tabelle 2): Die Gesamtverbindlichkeiten des Reservefonds hätten sich zum Stichtag 1. Mai 2013 zwar um rd. 183 Mio. EUR reduziert, betragen aber immer noch rd. 3.641 Mio. EUR. In diesem Zusammenhang traf der RH folgende Aussage:

„Der RH stellte zwar fest, dass der FLAF im Jahr 2012 einen Überschuss erreichte. Er wies allerdings nachdrücklich auf die prekäre Situation des Reservefonds für Familienbeihilfen hin (Schuldenstand 2013 in Höhe von 3.641 Mio. EUR). Der RH hielt fest, dass dem Reservefonds 2013 5.681 Mio. EUR auf seine gesetzliche Sollreserve (2.040 Mio. EUR) fehlten und weiterhin Handlungsbedarf bestand“ („Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/3, TZ 7.2).

Zum vorliegenden Entwurf merkt der RH kritisch an, dass auch die vorgeschlagene Erhöhung der Familienbeihilfe mit finanziellen Auswirkungen von rd. 828 Mio. EUR im Zeitraum Juli 2014 bis Ende 2018 aus Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden soll.

Damit wird die skizzierte prekäre finanzielle Situation des Ausgleichsfonds in den kommenden Jahren verschärft, zumal Finanzierungsregelungen für die Bedeckung der Gesamtausgaben für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 fehlen. Im Zusammenhang damit erinnert der RH an seine bereits 2011 ausgesprochene und nunmehr wiederholte Empfehlung, *„bei der Einführung neuer bzw. der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen, die aus dem FLAF finanziert werden sollen, jedenfalls eine entsprechende Finanzierungsregelung zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs vorzusehen.“* („Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/3, TZ 8.2 unter Hinweis auf den Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6, TZ 11).

GZ 300.320/012-2B1/14



Seite 3 / 4

Der RH hält weiters fest, dass nach den Erläuterungen die vorgeschlagene Erhöhung der Familienbeihilfe dazu dienen soll, den infolge der Nichterhöhung dieser familienbezogenen Leistung seit dem Jahr 2008 eingetretenen „Kaufkraftverlust“ zu beseitigen. Zu dieser Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds weist der RH überdies auf seine Empfehlung TZ 11 im Bericht Reihe Bund 2011/6, „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ hin, wonach die Leistungen des FLAF auf ihren unmittelbaren Familienbezug hin evaluiert werden sollten und Maßnahmen vorbereitet werden sollten, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Finanzierungsinstruments zu sichern. Der RH weist kritisch darauf hin, dass die übermittelten Erläuterungen keine Ausführungen zu einer allfälligen Evaluierung der Wirkungen der Leistung Familienbeihilfe (diese belief sich laut Bundesrechnungsabschluss 2012 auf 3.138 Mio. EUR, Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2012, Band 1: Textteil S. 140, TZ 2.6.7) enthalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regierung plant in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds ein- und ausgabenseitig auf die Erreichung seiner Ziele zu prüfen, um mögliche Reformoptionen für die Finanzierung der familienpolitischen Leistungen offenzulegen und gegebenenfalls umzusetzen (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, S. 25).

b. Sonstige

Ob durch die Gewährung bzw. der Weitergewährung Familienbeihilfe bei Ablegung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) Mehrkosten entstehen können, wird in den vorgelegten Unterlagen nicht angesprochen. Nach Ansicht des RH wäre es vorstellbar, dass durch die Anerkennung der STEOP als Anspruchsvoraussetzung für die Familienbeihilfe ab dem zweiten Studienjahr weniger Studenten den Anspruch auf Familienbeihilfe (mangels Studienerfolg) verlieren und so Mehrkosten entstehen können. Dies insbesondere auch deshalb, weil die STEOP mit nur 14 ETCS-Punkten bewertet wird, während ansonsten die Erreichung von 16 ETCS-Punkten für den Anspruch auf Familienbeihilfe notwendig waren.

Für die Leistung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die u.a. am Europäischen Freiwilligenjahr teilnehmen, hatte das BMASK bis zum 31. Dezember 2013 einen Pauschalbetrag von 600.000 EUR an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten und deckte somit diese Ausgaben des Fonds ab (§ 39 Abs. 2 lit. f FLAG). Eine Verlängerung dieser Finanzierung sieht der vorliegende Änderungsentwurf nicht vor. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die oben gemachten Ausführungen zur prekären finanziellen Situation des Reservefonds für Familienbeihilfen und der Notwendigkeit der Schaffung von Finanzierungsregelungen zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs.



GZ 300.320/012-2B1/14

Seite 4 / 4

2. Zu Z 5 bis 7 (§ 8 Abs. 2 bis 4 FLAG 1967)

§ 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a FLAG 1967 i.d.F. des Entwurfs sollte um die Wendung *„bis Beginn des Kalendermonats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet“* ergänzt werden, damit klargestellt wird, dass die Beträge nicht additiv geleistet werden. Der geltende Text *„erhöht sich“* bringt dies klarer zum Ausdruck.

3. Ausführungen des RH zur Familienförderung in der Publikation „Verwaltungsreform 2011“

Abschließend verweist der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf seine allgemeinen Empfehlungen im Bereich der Familienförderung in der Publikation „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, um das System der familienbezogenen Leistungen transparenter, gerechter und treffsicherer zu gestalten:

- gebietskörperschaftenübergreifende Überprüfung des Spektrums der familienbezogenen Leistungen auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung (S. 112, 126 und 199 [Lfd.Nr. 11]),
- Erfassung der familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien (S. 113),
- Festlegung von Wirkungszielen und messbaren Indikatoren (S. 113, 133 und 214 [Lfd.Nr. 68]).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: